

**Satzung des Vereins
Straße des Friedens –
Straße der Skulpturen in Europa –
Otto Freundlich Gesellschaft e.V.**

**§ 1
Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „Straße des Friedens – Straße der Skulpturen in Europa – Otto Freundlich Gesellschaft e.V.“, kurz „Straße des Friedens e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in D-66606 St. Wendel. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts St. Wendel eingetragen unter Nr. VR 1315.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist es, die aus der Zeit zwischen den zwei Weltkriegen stammende Idee des jüdischen Malers und Bildhauers Otto Freundlich eine Straße des Friedens als Zeichen der Versöhnung zwischen den Völkern, quer durch Europa von der normannischen Küste über Paris nach Moskau zu schaffen, in die Wirklichkeit umzusetzen.
- (2) Der Zweck des Vereins wird in einer Charta spezifiziert.
- (3) Der Verein kann sich hierbei an sämtlichen Projekten, Organisationen und Einrichtungen beteiligen, die diesem Zwecke dienen oder diesen zu fördern geeignet sind.
- (4) Der Verein verfolgt keine materiellen Interessen, weder von ihm selbst oder seiner Mitglieder, sondern ausschließlich ideelle Zwecke. Das gesamte Vereinsvermögen wird ausschließlich und unmittelbar für den in dieser Satzung angegebenen Zweck verwendet. Vergütungen an Mitglieder, Vorstandsmitglieder oder Beiräte werden nicht gezahlt. Die Zahlung von nachgewiesenen Auslagen ist zulässig.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck fördern wollen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, bei juristischen Personen darüber hinaus auch mit deren Erlöschen.
- (4) Der jederzeit zulässige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Verein.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gröblich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 4
Organe des Vereins, Geschäftsbesorgung**

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Organe des Vereins können nach Bedarf fachliche oder regionale Arbeitsgruppen und Ausschüsse einrichten. Dabei erteilt das jeweilige Organ einen Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe bzw. den Ausschuss. Das jeweilige Organ ist jederzeit berechtigt, die betreffende Arbeitsgruppe oder den betreffenden Ausschuss wieder aufzulösen.
- (3) Der Vorstand kann die Bestellung einer oder mehrerer Personen, die die Geschäftsbesorgung des Vereins wahrnehmen sollen, beschließen. Diese haben jedoch keine satzungsmäßige Vertretungsbefugnis.

**Satzung des Vereins
Straße des Friedens –
Straße der Skulpturen in Europa –
Otto Freundlich Gesellschaft e.V.**

**§ 5
Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und Beisitzern.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister an. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Die Mitgliederversammlung legt die Zahl der Beisitzer fest.
- (5) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter des Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen sind. Alternativ können Beschlüsse auch durch schriftliche Erklärung gefasst werden. Eine Beschlussfassung ist herbeizuführen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder – ggf. auch virtuell - teilnimmt.
- (9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

**§ 6
Kuratorium**

- (1) Der Verein hat ein multidisziplinär besetztes Kuratorium.
- (2) Die Anzahl der Mitglieder ist nicht festgelegt.
- (3) Die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Der Kuratoriums hat beratende Funktion.
- (5) Abweichend von Abs. 3 kann der Vorstand Befugnisse an das Kuratorium delegieren.
- (6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

**§ 7
Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine Mitgliederversammlung statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie muss schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (5) Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.
- (6) Maximal 2 Stimmen können durch eine Person auf der Grundlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten werden.
- (7) Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist nach form- und fristgerechter Ladung stets beschlussfähig.
- (9) Über den Hergang der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu errichten, die vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Schriftführer oder der zur Protokollführung beauftragten Person zu unterzeichnen sind.

**Satzung des Vereins
Straße des Friedens –
Straße der Skulpturen in Europa –
Otto Freundlich Gesellschaft e.V.**

**§ 8
Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands und des Beirats sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

**§ 9
Finanzen**

- (1) Die Tätigkeit des Vereins wird durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen und Schenkungen finanziert.
- (2) Über die Festsetzung und Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Prüfung der Finanzen des Vereins obliegt zwei Kassenprüfern, die durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Über die Entlastung des Vorstandes beschließt die Mitgliederversammlung.

**§ 10
Auflösung des Vereins**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von drei Viertel (3/4) der abgegebenen Stimmen beschließen.
- (2) Danach beschließt die Mitgliederversammlung über die Art der Liquidation und die Verwendung des etwa vorhandenen Vereinsvermögens. Dieses kann nur einer gleichartigen Einrichtung oder der Öffentlichen Hand zugewiesen werden, die die Gewähr dafür bieten, dass das Vermögen im Sinne der bisherigen Satzung verwendet wird.
- (3) Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Monate unter Angabe des Versammlungszwecks erfolgen. Außerdem muss diese Versammlung auf der Website des Vereins angekündigt werden.